



# **Richtlinien**

**für das**

**Tourismus-Impulsprogramm (TIP/Betriebe)**

**des Landes Oberösterreich**

**für den Zeitraum**

**2007 - 2013**

## TIP/Betriebe – Inhaltsverzeichnis

<b><u>INHALTLICHE BESTIMMUNGEN</u></b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zielsetzungen</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Beihilfenrechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>FörderungswerberInnen</b>	<b>5</b>
4.1.	Unternehmen	5
4.2.	Errichtungsgesellschaften	5
<b>5.</b>	<b>Förderbare Investitionsvorhaben von Unternehmen</b>	<b>6</b>
5.1.	Kooperation mit dem Bund	6
5.2.	Förderung durch das Land OÖ.	6
5.2.1.	Materielle Investitionsvorhaben	7
5.2.1.1.	Förderbare Investitionen	7
5.2.1.2.	Berechnungsgrundlage	7
5.2.1.3.	Förderungsart und –höhe	8
5.2.2	Kumulierung von Beihilfen für materielle Investitionen	10
5.2.3.	Immaterielle Investitionsvorhaben	11
5.2.3.1.	Förderbare Investitionen	11
5.2.3.2.	Berechnungsgrundlage	11
5.2.3.3.	Förderungsart und –höhe	12
5.2.4	Filmförderung	12
<b>6.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>Ausschluss von der Förderung</b>	<b>13</b>
<b>8.</b>	<b>Rückführung der Förderung</b>	<b>14</b>
<b>9.</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>14</b>
<b>10.</b>	<b>Antragstellung und Verfahren</b>	<b>15</b>
<b>11.</b>	<b>Laufzeit des Förderprogrammes</b>	<b>16</b>

- ANLAGE 1**     **RL für die TOP-Tourismus-Förderung 2007-2013**
- ANLAGE 2**     **RL für die JungunternehmerInnenförderung in der Tourismus-  
und Freizeitwirtschaft**
- ANLAGE 3**     **RL für die Einräumung von ERP-Krediten an die Tourismuswirtschaft**
- ANLAGE 4**     **Nationale Regionalfördergebiete – Gemeindeverzeichnis**
- ANLAGE 5**     **Förderungshöchstsätze**
- ANLAGE 6**     **KMU-Definition**

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist auf Grund der sich rasch und permanent ändernden Wettbewerbs- und Rahmenbedingungen aufgefordert, marktadäquate Anpassungen im Hinblick auf die Angebotsentwicklung und –gestaltung, sowie auf die Betriebsführung durchzuführen. Mit diesen Richtlinien sollen finanzielle Unterstützungen gewährt werden, damit die notwendigen Maßnahmen schneller umgesetzt werden können und somit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöht bzw. gesichert ist.
- 1.2. Die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich werden im "Kursbuch Tourismus- und Freizeitwirtschaft Oberösterreich 2010" festgelegt. Dieses Kursbuch bzw. nachfolgende Strategien und Schwerpunkte ab 2010 sind im Internet unter: [www.oberoesterreich-tourismus.at/kursbuch](http://www.oberoesterreich-tourismus.at/kursbuch) abrufbar.
- 1.3. Die Zurverfügungstellung von Fördermittel des Landes Oberösterreich für OÖ. Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft wird dadurch begründet, dass überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte, relative Standortsicherheit des Tourismus und stimulierende Effekte des Tourismus-Marketings abgeleitet werden können. Die Bereitstellung dieser Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.4. Bei der Umsetzung des gegenständlichen Förderprogrammes wird eine enge Kooperation mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (kurz: ÖHT, Förderstelle des Bundes) angestrebt, damit der Fördermix optimiert werden kann.
- 1.5. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln" in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter "www.land-oberoesterreich-Themen – Förderungen".
- 1.6. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Zielsetzungen**

- 2.1. Das wesentliche Ziel dieser Förderungsaktion besteht in der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, in der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Unternehmen der OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere unter dem Aspekt der Forcierung des Ganzjahrestourismus. Dieses Ziel soll durch Stärkung der Innovationsfähigkeit und durch die qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes erreicht werden, wozu Fördermittel des Landes Oberösterreich gewährt werden. Mit der Zurverfügungstellung von Fördermittel des Landes Oberösterreich sollen insbesondere auf betrieblicher Ebene folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Stärkung der Eigenkapitalbasis
- Verbesserung der Bilanzstruktur und der Liquidität
- Erschließung neuer Kapitalquellen

Die Zielsetzungen decken sich vollinhaltlich mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Unterstützung von KMU's, die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen.

- 2.2. Weiters soll auch die Neugründung bzw. die Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen kleinen Unternehmen unterstützt werden, damit eine nachhaltige und stabile Entwicklung des Tourismussektors gewährleistet ist.
- 2.3. Die im Kursbuch "Tourismus- und Freizeitwirtschaft Oberösterreich 2010" bzw. in nachfolgenden Strategien und Schwerpunktsetzungen ab 2010 festgelegte Angebots- und Qualitätsoffensive ist unabdingbares Markterfordernis und soll durch eine offensive Förderungspolitik des Landes Oberösterreich zielorientiert sowie kurz- und mittelfristig umgesetzt werden, damit den OÖ. Gästen ein touristisches Angebot auf qualitativ höchstem Niveau angeboten werden kann.

### 3. Beihilfenrechtliche Grundlagen

- Bei nach den für diesen Richtlinien vergebenen Beihilfen für Großunternehmen mit Investitionsstandorten außerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete handelt es sich um **De-minimis-Beihilfen** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5). Dementsprechend werden die Förderungswerber/innen verpflichtet, im Förderungsantrag alle erhaltenen De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren bekannt zu geben und zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.
- Rechtsgrundlage für die Förderung von KMU's bildet die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an Kleine und Mittlere Unternehmen (Abl. L 302 vom 1.11.2006). Diese beinhaltet insbesondere auch die Verpflichtung des Landes OÖ. zur Aufzeichnung, Überwachung und jährlichen Berichterstattung gemäß Art. 9 der Verordnung. (**KMU-Gruppenfreistellungsverordnung**)
- Bei Vorhaben in den Nationalen Regionalfördergebieten gemäß Anhang wird die Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten angewendet (Abl. L 302 vom 1.11.2006). (**Regionalbeihilfen-Gruppenfreistellungsverordnung**)

#### **4. FörderungswerberInnen**

FörderungswerberInnen können sein:

##### 4.1. Unternehmen:

4.1.1. Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ oder der Sparte "Verkehr", eingeschränkt auf Mitglieder der Fachgruppen Seilbahnen und Schifffahrt, angehören.

Sie müssen weiters (ordentliches oder freiwilliges) Mitglied eines OÖ. Tourismusverbandes gemäß OÖ. Tourismusgesetz 1990, i.d.g.F. sein oder dementsprechende Beiträge an die Landestourismusorganisation "Oberösterreich Tourismus" leisten.

4.1.2. Soweit im Rahmen dieser Richtlinien für FörderungswerberInnen gemäß Pkt. 4.1.1. zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen unterschieden wird, gelten jene Unternehmen als KMU, welche von der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36ff) erfasst werden.

##### 4.2. Errichtungsgesellschaften:

Sofern im Rahmen der Neuerrichtung oder Erweiterung von touristischen Projekten die förderbaren Projektkosten zwischen Errichtungsgesellschaft und Betreibergesellschaft geteilt werden, sind in den Nationalen Regionalfördergebieten Oberösterreichs (lt. Beilage), Errichtungsgesellschaften auch dann nach diesen Richtlinien förderbar, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Pkt. 4.1.1. nicht erfüllen. Jedenfalls müssen sie aber (ordentliches oder freiwilliges) Mitglied eines OÖ. Tourismusverbandes gemäß OÖ. Tourismusgesetz 1990, i.d.g.F. sein oder dementsprechende Beiträge an die Landestourismusorganisation "Oberösterreich Tourismus" leisten.

## 5. Förderbare Investitionsvorhaben von Unternehmen

### 5.1. Kooperation mit dem Bund

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bzw. der ÖHT und dem Land Oberösterreich, wird über das Ausmaß der Bundesförderungen hinaus eine finanzielle Unterstützung durch das Land Oberösterreich gewährt.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Bundesförderung vor, so wird diese durch eine zusätzliche Förderung des Landes Oberösterreich verstärkt.

Grundlagen für diese Förderungen sind:

- Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die "TOP-Tourismus-Förderung 2007-2013" (**Teil A – ausgenommen touristische Infrastruktureinrichtungen und Naturkatastrophen**) abrufbar unter [www.oeht.at](http://www.oeht.at)
- Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die "JungunternehmerInnenförderung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2007-2013" (**ausgenommen touristische Infrastruktureinrichtungen, Bereitstellung von Startkapital und Übernahme von Haftungen**) abrufbar unter [www.oeht.at](http://www.oeht.at)
- Richtlinie für die Einräumung von ERP-Krediten an die Tourismuswirtschaft abrufbar unter [www.erp-fonds.at](http://www.erp-fonds.at) bzw. [www.oeht.at](http://www.oeht.at)

Diese Richtlinienbestimmungen stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Richtlinien des Landes OÖ. dar.

### 5.2. Förderung durch das Land OÖ.

Für Projekte, die nach erfolgter Antragstellung bei der ÖHT **nicht** im Rahmen des Pkt. 5.1. förderbar sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen durch das Land OÖ. in folgenden Bereichen:

## 5.2.1. Materielle Investitionsvorhaben

### 5.2.1.1. Förderbare Investitionen

- die Errichtung eines neuen Beherbergungsbetriebes;
- die Übernahme eines Gastronomie- bzw. Beherbergungsbetriebes, der geschlossen worden ist oder geschlossen wird, der Standort eine hohe touristische Bedeutung aufweist und die Übernahme vollinhaltlich den Grundsätzen und Zielsetzungen des Kursbuches für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft bzw. nachfolgenden Strategien und Schwerpunktsetzungen ab 2010 entspricht. Der Erwerb muss unter Marktbedingungen erfolgt sein. Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen gilt nicht als förderbare Investition;

(Bei Maßnahmen im Bereich der Beherbergungsbetriebe muss der Standard zumindest eines Drei-Sterne-Betriebes gemäß den jeweils geltenden Klassifizierungsrichtlinien des Fachverbandes der Hotel- und Beherbergungsbetriebe erfüllt werden; bei Schutzhütten und Jugendgästehäusern sind zweckdienliche Ausnahmen möglich.)

- die qualitative und/oder quantitative Erweiterung des touristischen Angebots eines Gastronomiebetriebes;
- die Errichtung und Erweiterung von touristischen Einrichtungen gemäß den Schwerpunktsetzungen des Kursbuches für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft

### 5.2.1.2. Berechnungsgrundlage

Einheitliche Berechnungsgrundlage für die Förderung sind die gesamten beihilfefähigen und förderbaren Investitionskosten für den Um-, Zu- und Neubau von Gebäuden, Einrichtung und Planung gemäß Pkt. 5.2.1.1.

Sollte vom/von der FörderungswerberIn die Vorsteuer nicht geltend gemacht werden können, erhöht sich die Förderungsberechnungsgrundlage um die tatsächlich entrichtete Umsatzsteuer. Sollte eine Förderung seitens der Finanzbehörden wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 steuerbaren und

steuerpflichtigen Leistung des/der FördernehmersIn an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom/von der FörderungsnehmerIn eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, gilt dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist ausgeschlossen.

Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; FörderungsempfängerIn ist der/die LeasingnehmerIn. Die dem/der LeasingnehmerIn in Rechnung gestellte (allerdings nicht förderbare) Leasinggebühr darf 0,5 % der Investitionskosten des Leasinggegenstandes nicht übersteigen.

Die genauen Bestimmungen und Auflagen bei leasingfinanzierten Vorhaben werden im Fördervertrag bzw. der Förderungsgenehmigung festgesetzt.

### 5.2.1.3. Förderungsart und -höhe

Die Förderung von Investitionsvorhaben gemäß Punkt 5.2.1.1. besteht in einer nicht rückzahlbaren Beihilfe, deren Höhe in Prozent der Berechnungsgrundlage in den Punkten A) B) und C) wie folgt festgelegt und berechnet wird:

#### A) Förderungshöhe **außerhalb** der Nationalen Regionalfördergebiete Oberösterreichs

Außerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete Oberösterreichs (**Anlage 4**) darf die im Rahmen dieses Programms für Vorhaben gemäß Punkt 5.2.1. vorgesehene Förderung mit Investitionsbeihilfen anderer Förderstellen kumuliert eine Beihilfenintensität von

max. 15 % brutto	für kleine Unternehmen,
max. 7,5 % brutto	für mittlere Unternehmen

nicht überschreiten.

Für große Unternehmen kann höchstens die im Rahmen der De-minimis-Regel zulässige Förderung gewährt werden.

B) Förderungshöhe **innerhalb** der Nationalen Regionalfördergebiete Oberösterreichs

Innerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete Oberösterreichs (**Anlage 4**) darf die im Rahmen dieses Programmes für Vorhaben gemäß Punkt 5.2.1. vorgesehene Förderung mit Investitionsbeihilfen anderer Förderstellen kumuliert die in **Anlage 5** dieser Richtlinien **definierten Beihilfenintensitäten** nicht überschreiten.

C) Humanressourcen-Bonus bzw. ÖKO-Bonus

Ein 10%iger Bonus zur errechneten Förderungsintensität kann gewährt werden, wenn zumindest eine der nachstehenden Maßnahmen gesetzt wurde:

➤ Maßnahmen im Humanressourcenbereich

- a) Betriebe mit bis zu 5 MitarbeiterInnen, die zumindest einen Lehrling ausbilden und Betriebe mit mehr als 5 MitarbeiterInnen, wenn sie pro 5 MitarbeiterInnen je einen Lehrling ausbilden.
- b) Karriereförderung, MitarbeiterInnenentwicklung, Qualifizierungsmanagement, gezieltes Mentoring und Rekrutierung sowie Karriereförderung von Frauen und die Förderung von Frauen und Männern im Bereich Vereinbarkeit/Management des Wiedereinstieges nach Kinderbetreuungszeiten.
- c) Unternehmen, die das Modell der Gleichbehandlungsbilanz als Controlling- und Steuerungsinstrument einsetzen und den Nachweis einer positiven Gleichbehandlungsbilanz (Frauenanteil, Repräsentation, Einkommensgerechtigkeit zwischen den Geschlechtern) erbringen (Excel-Datei zur Auswertung steht zur Verfügung).

➤ Maßnahmen im ÖKO-Bereich

a) Verbesserung der Effizienz bei Energie- und Ressourceneinsatz und Mobilität

(Reduktion des Wasserverbrauchs; Verbesserung der Energieeffizienz; Verringerung von Abfällen/Reststoffen; Logistik und Mobilität; etc.)

b) Luftverbesserung, Natur- und Klimaschutz

(Reduktion von Luftschadstoff-Emissionen; Abnahme des direkten Einsatzes von fossilen Energieträgern; etc.)

Die Möglichkeit der Gewährung von Boni gemäß lit. C) ist grundsätzlich auch bei einer Förderung nach Pkt. 5.1. (Kooperation mit dem Bund) gegeben.

**5.2.2. Kumulierung von Beihilfen für materielle Investitionen**

Kommen für die Förderung einer Investition neben dieser Richtlinie noch Beihilfenregelungen anderer Fördergeber zur Anwendung, wird der kumulierte Barwert der Gesamtförderung für das Projekt ermittelt. Als solche Beihilferegulungen gelten auch "De-minimis-Beihilfen" gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5ff). Die maximal zulässigen Förderintensitäten gemäß Pkt. 5.2.1.3. dürfen nicht überschritten werden.

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Investitionsvorhabens genutzt, gilt eine um 20 % reduzierte maximale Förderungsintensität während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

### **5.2.3. Immaterielle Investitionsvorhaben**

FörderungswerberInnen können die in Pkt. 4 genannten Unternehmen sein.

Rechtsgrundlage dieser Förderung ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die "De-minimis"-Beihilfen (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

Immaterielle Investitionen müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein, um beihilfefähig zu werden.

#### **5.2.3.1. Förderbare Investitionen**

- externe Marketing- und Werbemaßnahmen für Angebotsinnovationen, die vollinhaltlich den Grundsätzen und Zielsetzungen des Kursbuches für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft bzw. nachfolgenden Strategien und Schwerpunktsetzungen ab 2010 entsprechen;

Eine Angebotsinnovation ist die Einführung eines neuen Produktes bzw. einer neuen Dienstleistung in einem bestehenden Markt und/oder eines bestehenden Produktes bzw. einer bestehenden Dienstleistung in einem neuen Markt.

- externe Beratungsleistungen in den Bereichen Tourismustechnologien und Marktstrategien;
- externe Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur branchenbezogenen Qualifizierung;

#### **5.2.3.2. Berechnungsgrundlage**

Die gesamten beihilfenfähigen (förderbaren) Kosten gemäß Pkt. 5.2.3.1. bilden die Berechnungsgrundlage für die Förderung.

Bei Beratungsleistungen stellen die förderbaren Gesamtkosten das Honorar der externen Beratung, ohne Nebenkosten und ohne MWSt. dar.

Bei externen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden die Teilnahmegebühren für die an einer externen Bildungsmaßnahme teilnehmenden Personen (ohne Nebenkosten, ohne MWSt.) anerkannt.

Die Untergrenze der Berechnungsgrundlage beträgt 6.000 Euro.

#### 5.2.3.3. Förderungsart und -höhe

Die Förderung von Investitionsvorhaben gemäß Pkt. 5.2.3.1. besteht in einer nicht rückzahlbaren Beihilfe, deren Höhe in Prozent der Berechnungsgrundlage festgelegt und berechnet wird.

Die Förderungshöhe wird mit einem Fördersatz von max. 25% festgelegt.

#### 5.2.4. Filmförderung

FörderungswerberInnen können Filmproduktionsgesellschaften sein, die touristisch wirksame, vollinhaltlich den Zielsetzungen des Kursbuches für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft bzw. nachfolgenden Strategien und Schwerpunktsetzungen ab 2010 entsprechende Filme in Oberösterreich drehen.

Einheitliche Berechnungsgrundlage für die Förderung sind die beihilfefähigen (förderbaren) Herstellungskosten für derartige Filme in Oberösterreich.

In Bezug auf Förderungsart bzw. -höhe gilt Pkt. 5.2.1.3. A) und B) dieser Richtlinien sinngemäß.

### 6. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Projektausführung beim Land Oberösterreich, oder bei einer Förderstelle des Bundes, eingelangt sein. Das Datum des Einlangens bei einer Bundesförderstelle gilt als gültiges Einreichdatum.
2. Voraussetzung für die Gewährung von Regionalbeihilfen ist, dass mit der Realisierung des Projektes (Aufnahme der Bauarbeiten oder die erste verbindliche Bestellung, etc.) erst nach Einreichung des Förderungsantrages und nach Erhalt des Bestätigungsschreibens der Förderstelle über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit

begonnen wurde. Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht in Form einer Regionalbeihilfe gefördert werden.

3. Die geförderten materiellen Investitionskosten müssen in der Bilanz aktiviert werden und die geförderten Investitionsgüter müssen mindestens fünf Jahre in der Betriebsstätte verbleiben. Diese Behaltefrist gilt auch sinngemäß für Einnahmen- und Ausgabenrechner.
4. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, die in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen.

## **7. Ausschluss von der Förderung**

Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei einer Förderstelle des Bundes oder Landes Oberösterreich begonnen worden ist;
2. Teile der Investitionskosten, die bereits durch eine öffentliche Beihilfe gefördert wurden, sofern es sich nicht um ein gemeinsames Förderprojekt Bund/Land handelt;
3. Immaterielle Investitionen, welche einen Betrag von 6.000 Euro nicht überschreiten;
4. der Ankauf von Grundstücken;
5. der Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten;
6. der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (Ausnahme: Übernahme eines Betriebes);
7. Ersatzinvestitionen, Betriebsmittel und Reparaturen;
8. Betriebsabgänge und Finanzierungskosten;
9. nicht aktivierte Eigenleistungen;
10. Abgaben und Gebühren;
11. Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderfähigen Projekt stehen;
12. Unternehmerwohnungen bzw. nicht betrieblich genutzte Räumlichkeiten;

13. Investitionen, deren Durchführung oder Auswirkungen nicht im weitgehenden Einklang mit der Umwelt stehen;
14. wenn die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
15. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen (z.B. Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung). Wird dagegen verstoßen, ist eine Förderung ausgeschlossen.
16. Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Zi. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn der/die FörderungswerberIn auf Grund der illegalen Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist;
17. wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen bzw. gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, insbesondere bezüglich § 27 Oö. Bautechnik (barrierefreie Planung und Ausführung) und § 39a ff leg.cit. (Energieeffizienz).

## **8. Rückführung der Förderung**

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **9. Datenschutz**

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der FörderungswerbersIn sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.

## **10. Antragstellung und Verfahren**

1. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien ist auch eine Förderung im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsaktion(en) des Bundes zu beantragen.
2. Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mittels dafür vorgesehenen Formulars (TIP-Antrag abrufbar unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)) zusammen mit der Kopie eines allfälligen Antrages auf eine Bundesförderung – im Falle einer Kreditfinanzierung des Vorhabens im Wege der Hausbank – beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz einzureichen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
3. Bei unvollständigen Förderungsansuchen wird der/die FörderungswerberIn schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
4. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
5. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.
6. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.
7. Nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen durch den/die FörderungswerberIn gelangt der Förderungszuschuss zur Auszahlung. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Auszahlung der Förderungsbeträge in Teilbeträgen über mehrere Jahre vorzunehmen. Aus auftretenden Verzögerungen bei der Anweisung des Förderungsbetrages können keine klagbaren Ansprüche gegenüber dem Land Oberösterreich abgeleitet werden.

8. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstellen bzw. von den Förderstellen beauftragten Dritten Jahresabschlüsse vorzulegen, sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

## **11. Laufzeit des Förderprogrammes**

Diese Richtlinien treten mit 1.9.2007 in Kraft und gelten für alle Förderungsgenehmigungen ab diesem Zeitpunkt und für Förderungsansuchen ab dem 1.1.2007. Die Laufzeit des Programmes erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis 31.12.2013.

Eine Antragstellung im Rahmen des Programmes ist bis längstens 30.9.2013 einlangend bei der Förderstelle möglich.

KommR Viktor Sigl  
Wirtschaftslandesrat

**ANLAGEN 1 – 6**